

EINLADUNG

zur

VOLLVERSAMMLUNG des TOURISMUSVERBANDES

Erste Ferienregion im Zillertal / Fügen-Kaltenbach, Hauptstr.54, 6263 Fügen

Tel. 05288/62262 Fax 63070



Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal / Fügen- Kaltenbach wird für

Freitag, 19.11.2021 um 20.00 Uhr in der Festhalle Fügen, Franziskusweg 1, A-6263 Fügen
anberaumt.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Obmann und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Obmannes
3. Bericht der Zillertal – Tourismus GmbH
4. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
5. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020
6. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
7. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Allfälliges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder **beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist!

Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 (§ 8):

- 1./ Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- 2./ Juristische Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch **vertretungsbefugte Organe** oder **schriftlich bevollmächtigte Prokuristen** auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied auszuüben.

§ 12 (4) Wahlen: Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist **in der Vollversammlung** oder während des Zeitraumes von **einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung** im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten auszuüben. Das ist vom 11.11. bis zum 18.11.2021.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 und die Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 11.11. bis zum 18.11.2021, im Büro des Tourismusverbandes in Fügen während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf der kommenden Veranstaltung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Personen mit Krankheitssymptomen oder Personen, die zur Risikogruppe zählen, sollten von der Teilnahme an der Veranstaltung Abstand nehmen.
- Um Warteschlangen bei der Registrierung zu vermeiden, bitten wir Sie, rechtzeitig einzutreffen. Der Registrierungsschalter ist ab 19.00 Uhr besetzt.

- Im gesamten Haus ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfehlenswert.
- Die Vollversammlung endet nach dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.

Zudem bitten wir Sie, folgende COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen vor Ort einzuhalten:

- Hände desinfizieren und Händekontakt vermeiden / Abstand halten

Für den Tourismusverband:

Ernst Erlebach - Obmann

Ernst Erlebach

Gemeinde Kaltenbach

angeschlagen am: ... *21. 8. 2021* ...

abgenommen am: ... *22. 11. 2021* ...

Der Bürgermeister :



Information zur Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 3 sowie über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bereits vor der Vollversammlung nach § 12 Abs. 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal hat gemäß der Bestimmung des § 12 Abs.1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 getrennt für jede Stimmgruppe aus deren Mitte vier Mitglieder des Aufsichtsrates, insgesamt 12 Aufsichtsräte auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Wahlberechtigt und in den Aufsichtsrat wählbar sind gem. § 12 Abs. 2 nur die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Für eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wählbar sind nur die zur Vertretung befugten Organe sowie hiefür bevollmächtigte Prokuristen, für Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Personengemeinschaft.

Wahlvorschläge sind vom Listenführer bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag* (bis spätestens Freitag, den 22.10.2021) beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen.

Wahlvorschläge müssen mindestens die Namen von vier Personen aus der Stimmgruppe des Einbringers enthalten (so vieler wählbarer Personen wie Aufsichtsräte in der betreffenden Stimmgruppe zu wählen sind). Diese dürfen jeweils nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Sie haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eine eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag deutlich zuordenbar zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so gilt die Kandidatur nur für den ersten eingelangten gültigen Wahlvorschlag.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht (bis spätestens Freitag, 22.10.2021) eingebracht werden, nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung mit A,B,C usw. bezeichnet und nach erfolgter Überprüfung dem Obmann schriftlich zur Auflage übermittelt, sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für allfällige Rückfragen sind auf dem Wahlvorschlag die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Einbringers anzuführen.

Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist am Wahltag (Freitag, 19.11.2021)* in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche (vom 11.11.-18.11.2021) vor dem Wahltag im Hauptbüro des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal, zu dessen Öffnungszeiten auszuüben. - Der Obmann hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Mitglieder die Wahlvorschläge im Hauptbüro des Tourismusverbandes, Hauptstr. 54, 6263 Fügen, einsehen und dort ihre Stimme abgeben können. Die gefalteten Stimmzettel sind in eine verspernte und plombierte Wahlurne einzuwerfen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist so festzuhalten, dass keine weitere Stimmabgabe mehr möglich ist. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zu ihrer Auszählung im Rahmen der Vollversammlung in der Wahlurne sicher zu verwahren.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Die nach Abs. 4 bereits während der Vorwahl abgegebenen Stimmen sind gemeinsam mit den, in der Vollversammlung abgegebenen Stimmzetteln, auszuzählen.

*Als Wahltag gilt der Tag, an dem im Rahmen der Vollversammlung die Stimmen abgegeben werden können und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt.